

kerrecht nicht ratifiziert haben oder es nur zum Teil anwenden. Dieses Völkergewohnheitsrecht soll humanitäre Grundrechte weltweit umsetzen. Es enthält eine Zusammenstellung aller völkerrechtlichen Regelungen, die anhand von Erfahrungen und Auswertungen von über 40 kriegerischen Auseinandersetzungen seit 1970, dabei auch innerstaatliche Auseinandersetzungen, bis heute gesammelt wurden, insbesondere auch von Staaten, die nicht die Genfer Konventionen abgeschlossen haben. Diese Erfahrungswerte über Mindeststandards des humanitären Völkerrechts wurden in bestimmte Regelungen gefasst. Dieses völkerrechtliche Gewohnheitsrecht gibt Anlass für die Staatengemeinschaft, das humanitäre Recht weltweit anzuwenden. Schon jetzt ist festzustellen, dass diese Rote-Kreuz-Studie nicht nur auf die Vertragsdaten der Genfer Konventionen, sondern auch auf übrige Staaten einen nachhaltigen Einfluss ausübt, wenn sie damit konfrontiert werden und auch auf dort festgestellte Kriegsverbrechen vom Roten Kreuz, aber auch von Staaten angesprochen werden. Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts gelten als Verbrechen, die im Laufe eines bewaffneten Konfliktes gegen Personen und Güter begangen werden, die durch die Genfer Konventionen geschützt sind. Solche sogenannte Kriegsverbrechen können heute strafrechtlich verfolgt werden, entweder durch besonders eingerichtete Strafgerichtshöfe oder auch durch den Internationalen Strafgerichtshof in Genf.

Aktuelles Beispiel: Übereinkommen über Streumunition

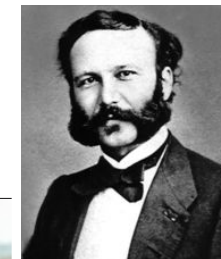
Ein Beispiel für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ist das Übereinkommen über Streumunition. Eine einzige Streubombe kann mehrere Tausend Sprengsätze enthalten und so große Flächen Land in ein gefährliches Minen-

feld verwandeln. Tückisch ist, dass Streumunition eine hohe Blindgängerrate hat. Häufig finden Kinder grellbunte Metallhülsen im Freien und halten sie irrtümlich für Spielzeug. Etwa 100.000 Opfer hat Streumunition bis heute gefordert: 98 Prozent der bekannten Opfer stammen aus der Zivilbevölkerung, 27 Prozent davon sind Kinder. Nach Schätzungen des Roten Kreuzes sind 400 Millionen Menschen von der tödlichen Gefahr der Streumunition bedroht. Am 1. August 2010 trat das internationale Übereinkommen zum Verbot von Streumunition in Kraft. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Abkommen, das Teil des humanitären Völkerrechts und des internationalen Rüstungskontrollrechts ist, Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen, zur Beseitigung von Rückständen aus eingesetzter Clustermunition sowie zur Unterstützung der Opfer von Streubomben. Mit dem internationalen Übereinkommen zum Verbot von Streumunition ist es den Vertragsstaaten zukünftig verboten, Streumunition jeglicher Form einzusetzen, herzustellen, zu lagern oder zu verkaufen. Die Unterzeichner verpflichten sich, ihre Bestände zu vernichten. Das Übereinkommen enthält zudem Bestimmungen zur Opferfürsorge, zur Räumung von explosiven Streumunitionsrückständen sowie zur internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung. Es sind keine Übergangsregelungen vorgesehen. 106 Staaten haben das im Dezember 2008 in Oslo besiegelte Abkommen bisher unterzeichnet, 36 Staaten haben es ratifiziert.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Verbreitungsarbeit 11

Das Humanitäre Völkerrecht und seine Geschichte



Das Humanitäre Völkerrecht und seine Geschichte

Das Humanitäre Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht bildet einen wesentlichen Teil des internationalen Völkerrechts. Es umfasst alle Bestimmungen des Völkerrechts, die im Fall eines internationalen bewaffneten Konflikts oder auch bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten, z. B. bei Bürgerkriegen, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen Streitkräften oder Aufständischen geführt werden, den weitestmöglichen Schutz von Menschen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, garantieren sollen. Das Humanitäre Völkerrecht enthält unter anderem Bestimmungen zu zulässigen Mitteln und Methoden der Kriegführung (insbesondere in den Zusatzprotokollen), zur Behandlung geschützter Personen wie beispielsweise verwundete Soldaten, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, zum Schutz von Kulturgütern und anderen baulichen Einrichtungen sowie ansatzweise Bestimmungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen. Darüber hinaus sind einige wenige Regelungen des Humanitären Völkerrechts, wie beispielsweise die Bestimmungen zur Verwendung von Schutzzeichen, bereits in Friedenszeiten anwendbar.

Die aus historischer und inhaltlicher Sicht wichtigsten Regelungen des Humanitären Völkerrechts sind die Genfer Konventionen (dienen dem Schutz für Angehörige der Streitkräfte, die nicht mehr am Gefecht beteiligt sind und dem Schutz von

Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen) samt Zusatzprotokollen sowie einige wichtige Grundsätze des Haager Abkommens (legt Rechte und Pflichten der kriegsführenden Parteien bei der Durchführung militärischer Operationen fest, beschränkt die Anwendung von Mitteln zur Schädigung des Gegners).

Das Kernstück des humanitären Völkerrechts ist in den vier Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 verankert. An die Abkommen sind fast alle Staaten der Welt gebunden. Ende 2011 waren 194 Staaten Vertragsparteien der vier Genfer Abkommen. Das I. Zusatzprotokoll hatten 172, das II. Zusatzprotokoll 167 und das III. Zusatzprotokoll 54 Staaten ratifiziert.

Es ist Aufgabe des Roten Kreuzes, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, damit die Teilnehmer bewaffneter Konflikte sie im Ernstfall kennen und umsetzen können. Außerdem ist es Teil seines Auftrags, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Parteien eines bewaffneten Konfliktes einzufordern. Zuständig für die Innehaltung ist das Internationale Komitee des Roten Kreuzes mit dem Sitz in Genf.

Grundlegende Prinzipien

- Zum Zweck der Schonung der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte müssen die Konfliktparteien jederzeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten unterscheiden. Weder die Zivilbevölkerung als Ganzes, noch einzelne Zivilisten dürfen angegriffen werden. Angriffe dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet sein
- Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben Anspruch auf Achtung ihres Lebens und

ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und mit Menschlichkeit zu behandeln.

- Es ist verboten, einen Gegner, der sich ergibt oder der außer Gefecht ist, zu töten oder zu verletzen.
- Weder die Konfliktparteien, noch die Angehörigen ihrer Streitkräfte, haben uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl der zur Kriegführung eingesetzten Mittel und Methoden. Waffen und Kampfmethoden, die voraussichtlich unnötig hohe Verluste und übermäßiges Leid verursachen, sind verboten.
- Verwundete und Kranke sind von derjenigen Konfliktpartei, die sie in ihrer Gewalt hat, zu bergen und zu pflegen.
- Sanitätspersonal und –einrichtungen, Sanitätstransportmittel und –material sind zu schonen.
- Als zu respektierende Schutzzeichen gelten das rote Kreuz, der rote Halbmond oder der rote Kristall auf weißem Grund.
- Gefangen genommene Kombattanten und Zivilisten haben Anspruch auf Achtung ihres Lebens, ihre Würde, ihre persönlichen Rechte und ihre politischen und religiösen Überzeugungen. Sie haben Anspruch auf Nachrichtenaustausch mit ihren Familien.
- Jedes Individuum hat Anspruch auf grundlegende Rechtsgarantien.

Anwendung

In den letzten Jahren hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine sogenannte Völkergewohnheitsrichtstudie (customary-law-study) erarbeitet mit dem Ziel, Probleme bei der Anwendung des humanitären Völkervertragsrechtes zu lösen, da es manche Staaten gibt, die das humanitäre Völ-